

Familiennachzug

Frankfurt, 23.09.2020



Familiennachzug

- Welche Arten von Familiennachzug gibt es?
- Familiennachzug aus dem Ausland:
Nachholen von Angehörigen nach Anerkennung
- Familiennachzug aus Europa:
Familienzusammenführung durch Dublin III-Verordnung
- Familiennachzug von bereits hier lebenden Ausländern:
Aufenthaltssicherung durch Heirat / Kind



Grundzüge des Familiennachzugs

- In Deutschland lebende Ausländer dürfen ihre Familie nachholen
- Familie: Ehegatten und minderjährige Kinder, andere Familienangehörige nur in Ausnahmefällen
- Insbesondere bei humanitären Aufenthalten gelten z.T. andere Regeln als die allgemeinen
- Kein Familiennachzug bei Duldung, Gestattung und AE nach den §§ 25 Abs. 4, 4b und 5 sowie § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 4



Grundzüge des Familiennachzugs

Für den Familiennachzug gilt grundsätzlich:

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein, auch für die nachziehenden Angehörigen (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 5 AufenthG), bei Verlängerung der AE ist Sozialleistungsbezug unschädlich
- Es muss ausreichend Wohnraum vorhanden sein (§ 29 Abs. 1 AufenthG)
- Der Antrag muss vor der Einreise gestellt werden und es muss mit Visum eingereist werden (§ 5 Abs. 2 AufenthG)
- Ehegatten müssen vor der Einreise deutsche Sprachkenntnisse im Niveau A1 des GER nachweisen (§ 30 Abs. 1 AufenthG)
- Eine Ehe darf nicht nur zum Zweck der Aufenthaltssicherung geschlossen worden sein (§ 27 Abs. 1a AufenthG)
- Zwangsehe ist ebenso Ausschlussgrund (§ 27 Abs. 1a AufenthG)
- Mindestalter für Ehe ist 18 (§ 1303 BGB, § 30 AufenthG)



Grundzüge des Familiennachzugs

- Bei den humanitären Aufenthalten wird z.T. von einigen dieser Voraussetzungen abgesehen
- Ob und wie der Familiennachzug bei einzelnen Gruppen funktioniert, hängt sehr stark von der Art der Schutzberechtigung ab



Arten der Schutzgewährung

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)
- Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
- Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)



Asyl

- Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz:
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
- Aber:
Wer über einen sicheren Drittstaat (= alle EU-Staaten) einreist, kann kein Asyl bekommen

➔ Nur bei Einreise mit dem Flugzeug möglich



Flüchtlingsschutz

- § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG
- Ein Ausländer ist Flüchtling (...), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (...)



Subsidiärer Schutz

- § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG
- Wenn „ernsthafter Schaden“ droht, d.h.:
- Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit durch bewaffneten Konflikt
- Anwendung: v.a. Bürgerkriegsflüchtlinge



Abschiebungsverbote

- § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- § 60 Abs. 5: wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass Abschiebung unzulässig ist
- § 60 Abs. 7: wenn in anderem Staat erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht
- Anwendung: v.a. schwere Krankheiten, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind, z.T. auch Situation in Afghanistan o.ä.



Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen / Asylberechtigten

- Privilegierten Familiennachzug haben bei Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (nicht Erteilung der AE!):
 - Anerkannte Flüchtlinge (AE nach § 25 Abs. 2 erste Alternative AufenthG),
 - Asylberechtigte (AE nach § 25 Abs. 1)
 - Flüchtlinge, die über das Resettlementprogramm nach Deutschland gekommen sind (AE nach § 23 Abs. 4)
- Privilegiert heißt, dass von der Erfordernis des Lebensunterhalts und des Wohnraums abgesehen wird (§ 29 Abs. 2)
- Wenn 3-Monatsfrist verpasst wird, kann im Ermessen davon abgesehen werden (sehr selten)
- Beim Ehegattennachzug wird vom Vorliegen deutscher Sprachkenntnisse abgesehen, sofern die Ehe vor der Einreise bestand (§ 30 Abs. 1 S. 3)



Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen / Asylberechtigten

- Kindernachzug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 32 Abs. 2 S. 2 AufenthG), entscheidend ist der Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung
- Elternnachzug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 36 Abs. 1), entscheidend ist der Zeitpunkt der Einreise der Eltern



Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen / Asylberechtigten

- Kindernachzug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 32 Abs. 2 S. 2 AufenthG), entscheidend ist der Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung
- Elternnachzug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 36 Abs. 1), entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung



EuGH vom 12.04.2018

- Urteil des EuGH vom 12.04.2018, A. und S. gegen die Niederlande, C-550/16:
- *[Die Familienzusammenführungsrichtlinie] ist dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.*



EuGH vom 12.04.2018

- Plenarprotoll des Bundestags, Mittwoch, den 17. Oktober 2018
- Frage der Abgeordneten Zaklin Nastic (DIE LINKE):

Trifft es zu, dass eine autorisierte Vertreterin des Auswärtigen Amtes bei einem Fachtag zum Familiennachzug im September 2018 erklärte, zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. April 2018 zum Familiennachzug für minderjährige Geflüchtete (EuGH, Urteil vom 12. April 2018, Az.: C-550/16) bestehe „im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland kein Umsetzungsbedarf“, und zwar grundsätzlich, und wie begründet die Bundesregierung diese Position in Anbetracht der Tatsache, dass die Luxemburger Richter in ihrem Urteil den Mitgliedstaaten ausdrücklich keinen Ermessensspielraum eingeräumt haben?

- Antwort des Staatsministers Michael Roth:

Diese Position war seitens des Auswärtigen Amtes allein mit dem für das Aufenthaltsrecht federführenden Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abgestimmt worden. Von weiteren Ressorts wurde zwischenzeitlich Abstimmungsbedarf angemeldet, weshalb in der Bundesregierung eine größere Ressortabstimmung begonnen wurde. Die Bundesregierung ist dem Europarecht verpflichtet und respektiert die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes. In dem Verfahren hat der EuGH sich zu einem Fall in den Niederlanden geäußert. Da sich das niederländische Recht vom deutschen unterscheidet, muss nun geprüft werden, inwieweit diese Entscheidung sich auf die Rechtslage in Deutschland auswirkt.



Die fristwahrende Anzeige

- Die 3 Monatsfrist nach der Anerkennung gilt für die Antragstellung, nicht für die Einreise. Diese findet meist erst sehr viel später statt, insbesondere aufgrund langer Wartezeiten bei den Botschaften.
- Unter <https://fap.diplo.de> Antrag stellen, dann bekommt man einen QR-Code, den man ausdrucken und bei der Antragstellung mitbringen muss
- Antrag bei der Ausländerbehörde (FAX / Einschreiben) ist alternativ / ergänzend auch möglich
- Antrag bei der Botschaft (FAX) ebenso



Familienasyl (§ 26 AsylG)

- Nachziehende Ehegatten werden nach auch als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie unmittelbar nach der Einreise einen Antrag auf Familienasyl beim BAMF stellen (= innerhalb von 2 Wochen)
- Gleiches gilt für nachziehende Eltern von UMF (hier besonders wichtig, da sonst mit Volljährigkeit Aufenthaltzweck entfällt!)
- Minderjährige Kinder (auch nach Geburt in D) werden auf Antrag anerkannt (keine Frist)
- Gilt auch für subsidiären Schutz
- Antrag kann Widerrufsverfahren auslösen



Familienasyl (§ 26 AsylG)

- Wer einen Aufenthaltstitel mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten hat, kann den Asylantrag schriftlich beim BAMF in Nürnberg stellen und muss nicht in der EAE wohnen (§ 14 i.V.m. § 47 AsylG)
- Ansonsten muss der Antrag in Gießen gestellt werden, dann auch vorerst Unterbringung dort
- Mit der ABH klären, ob nicht Fiktionsbescheinigung mit Laufzeit von mehr als 6 Monaten ausgestellt werden kann, damit Wohnpflicht entfällt



Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen / Asylberechtigten

- Früher wurden minderjährige Geschwister meist über § 36 Abs. 2 AufenthG (sonstige Familienangehörige) mit einbezogen
- Mittlerweile werden in sehr vielen Fällen den Geschwistern die Visa verweigert
- Mögliche Lösung für einige Fälle: Eltern kommen nach, beantragen Familienasyl, danach Kindernachzug zu den Eltern



Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

- Seit dem 01.08. 2015 waren subsidiär Schutzberechtigte beim Familiennachzug anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt
- Wer nach dem 17.03.2016 subsidiären Schutz bekommen hatte, für den war der Familiennachzug komplett für 2 Jahre ausgesetzt
- Am 01.02.2018 hat der Bundestag die Verlängerung der Aussetzung bis zum 31.07.2018 beschlossen, diese trat am 16.03.2018 in Kraft
- Seit dem 01.08.2018 gilt die Neuregelung durch den neu eingeführten §36a AufenthG
- Andere Regelungen des Familiennachzugs für diese Personengruppe sind explizit ausgeschlossen, selbst dann, wenn man die Voraussetzungen für den normalen Familiennachzug erfüllt



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)

- Betrifft Personen mit einer AE nach § 25 Abs. 2 zweite Alternative
- Keine 3-Monats-Frist für Antragstellung mehr
- LUS, Wohnraum und Sprachkenntnisse sind keine Voraussetzung
- Möglich: Ehegatten, Kinder (bis 18), Eltern
- Kein Anspruch mehr auf Familiennachzug
- Kann aus humanitären Gründen erteilt werden, diese sind insbesondere:
 - Lange Trennung
 - Minderjähriges Kind betroffen
 - Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind
 - Erkrankung (sowohl hier lebender Schutzberechtigter als auch nachziehende Familienangehörige, Nachweispflicht!)



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)

- Integrationsaspekte sollen besonders berücksichtigt werden:
 - Positive und negative Integrationsaspekte
 - Sicherung des LU
 - Sprachkenntnisse
 - Straftaten unterhalb der Schwelle des Versagungstatbestandes gem. Abs. 3 Satz 2
- Regelausschlussgründe :
 - Eheschließung nach Flucht
 - Straftaten (ab 1 Jahr), BTMG
 - fehlende Bleibeperspektive
 - GÜB beantragt



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)

- Begrenzung des Kontingents auf bis zu 1.000 Visa pro Monat
- In der Anfangszeit können nicht verbrauchte Kontingentplätze auf den Folgemonat übertragen werden (bis Ende des Jahres 2018)
- Daneben noch Aufnahme nach den §§ 22 & 23 AufenthG möglich, praktische Anwendung fraglich
- Prüfung der Gründe durch ABH und Botschaft, Auswahl trifft Bundesverwaltungsamt
- Was ist bei Erreichen der Volljährigkeit?



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)

- Rundschreiben an die Länder des BMI v. 13.7.2018

„Die von den ABH erhobenen Informationen werden im regulären Verfahren an die AV übersandt. Die AV stellt die Prüfungsergebnisse aller beteiligten Stellen zusammen und gibt sie an das BVA. Das BVA trifft intern rechtlich verbindlich die Auswahlentscheidung zu den monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen. Die AV erteilt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des BVA dem Antragsteller das Visum. Anträge auf Familiennachzug, die in dem jeweiligen Monat nicht berücksichtigt werden konnten, verbleiben zunächst beim BVA und werden in die Prüfung des kommenden Monats wieder mit einbezogen.“

- Die Zuständigkeit des BVA hat neben diesem Rundschreiben keine rechtliche Grundlage und ist sehr fragwürdig



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)

- BVerfG, Urteil v. 12.5.1987, 2 BvR 1226/83:
 - 3 Jahre Trennungszeit sind unverhältnismäßig
 - „Eine "Kontingentierung" des Ehegattennachzugs müsste Bedenken im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG begegnen. Eine Behandlung von Nachzugswilligen nach dem "Warteschlangenprinzip" wäre dem Schutz- und Förderungsgebot des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG schwerlich angemessen, weil eine hinreichende Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalles nicht gewährleistet wäre und die Betroffenen der Gefahr langer Wartezeiten ausgesetzt wären.“
- Allerdings: wie wird der Rechtsweg eröffnet?



Familiennachzug zu Personen mit Abschiebungsverboten

- Betrifft Personen mit einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- Familiennachzug darf nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD gewährt werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG)
- Keinerlei Privilegierung, d.h. Lebensunterhalt muss gesichert sein, Wohnraum muss vorhanden sein
- Ehegatten müssen vor der Einreise Sprachkenntnisse Niveau A1 GERR nachweisen (§ 30 Abs. 1)
- Kindernachzug nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, danach nur, wenn das Kind Deutsch im Niveau C1 GERR beherrscht oder gute Integrationsprognose aufgrund seiner Ausbildung besteht (§ 32 Abs. 2)
- Elternnachzug nur in Fällen außergewöhnlicher Härte (§ 36 Abs. 2)
- Gilt auch für Personen mit AE nach den §§ 22, 23 Abs. 1&2, 25a Abs. 1 und 25 b Abs. 1



Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

- Bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ kann auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger gewährt werden, also erwachsener Kinder, Eltern, Geschwister
- Außergewöhnliche Härte ist eine sehr hohe Hürde, allgemein schlechte Situation begründet dies nicht
- Kann beim Stambberechtigten oder beim Nachziehenden liegen



Besonderheiten

- Afghanische Antragsteller müssen nach Neu Delhi oder Islamabad, Warteliste über Homepage der Botschaft in Kabul
- Für Eritrea ist Nairobi zuständig, Addis Abeba oder Karthum dann, wenn legaler Aufenthalt im Land (oder Registrierung durch UNHCR)
- Bei Eritrea wird staatlich beglaubigte Eheschließung verlangt
- Bei Kindern / Eltern kann bei fehlenden Papieren DNA-Nachweis erbracht werden
- Grundsätzlich gilt Passpflicht, in Ausnahmefällen kann Reiseausweis ausgestellt werden



Unterstützung

- Kosten für den Flug müssen selbst getragen werden
- Gleiches gilt für etwaige DNA-Tests (ca. 150,- p.P.) und Visumsanträge
- Fonds bei Caritas & Diakonie zur Reisekostenbeihilfe, Anträge bei den Beratungsstellen der jeweiligen Verbände (nicht kombinierbar!)
- IOM hat ein Unterstützungsprogramm für Flüchtlinge rund um Syrien. Es gibt keine finanzielle Unterstützung, jedoch Hilfe bei der Terminvergabe der Botschaften, Flugbuchungen etc.



Dublin III Verordnung

- Wenn Familienangehörige neu in einem EU-Staat ankommen, kann eine Familienzusammenführung nach den Regeln der Dublin III-Verordnung stattfinden
- Diese kann entweder zu Schutzberechtigten oder zu Personen stattfinden, die noch im Asylverfahren sind
- Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen in dem EU-Land einen Asylantrag stellen



Dublin III Verordnung

- Regelt, welches europäische Land für die Bearbeitung eines Asylantrages/Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, der im Dublingebiet (EU + Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) gestellt wird
- Zuständig heißt: Asylantrag prüfen und dann entweder Aufenthalt erlauben/dulden oder abschieben
- Die Asylsuchenden bleiben an das zuständige Land in der Regel „gebunden“, Weiterwanderung im Dublingebiet ist nur sehr schwer möglich

Dublin gilt nicht wenn:

- In keinem Mitgliedsstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde
- In einem Mitgliedsstaat internationaler Schutz gewährt wurde

31



Dublin III Verordnung

- Die beteiligten Personen müssen Wunsch nach Familienzusammenführung schriftlich kundtun
- Es handelt sich hier um die Zuständigkeitsbestimmung des EU-Staates, der für das Asylverfahren der neu eingereisten Personen zuständig ist
- Der Wunsch sollte daher von der neu eingereisten Person direkt bei der Asylantragsstellung geäußert werden, ansonsten so schnell wie möglich, andernfalls kann es sein, dass die Zuständigkeitsbestimmung schon erfolgt ist und die familiären Bande unberücksichtigt geblieben sind



Aufenthaltssicherung durch Familiennachzug

- Auch Personen, die schon in Deutschland sind, können über Familiennachzug eine AE erhalten
- Vom Visumsverfahren kann im Ermessen abgesehen werden, wenn der Ausländer eine AE, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzt (§ 39 AufenthVO)
- ABH kann aber auch auf Nachholen des Visumsverfahrens bestehen
- Ermessensgründe können z.B. sein: Kleine Kinder, lange Trennung hohe Kosten, gefährliche Reise



Aufenthaltssicherung durch Familiennachzug

- Bei Heirat mit Deutschen: LU muss nicht gesichert sein, aber Deutschkenntnisse A1 müssen nachgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG)
- Bei Heirat mit EU-Bürger: LU muss nicht gesichert sein, keine Sprachkenntnisse erforderlich, Kindernachzug bis 21, Elternnachzug möglich (bei gesichertem LU)
- Heirat in Deutschland ist relativ aufwendig
- Urkunden (Geburtsurkunde, Ehefähigkeitszeugnis etc.) müssen legalisiert werden (Auslandsvertretungen / OLG)



Aufenthaltssicherung durch Familiennachzug

- Bei deutschem Kind und Sorgerecht: Kein LU, keine Sprachkenntnisse erforderlich (§ 28 Abs. 1)
- Kinder ausländischer Eltern erhalten die deutsche Staatsbürgerschaft bei Geburt in Deutschland, wenn ein Elternteil eine Niederlassungserlaubnis hat und seit 8 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland
- Bei Zweifeln an der Vaterschaft wird diese nicht eingetragen, bis Nachweis erbracht ist (BGB § 1597a)
- Auch wenn sich kein direkter Anspruch auf eine AE ergibt, kann der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie einen Aufenthalt begründen (z.B. Umgangsrecht mit deutschem Kind, wenn kein Sorgerecht)



Niederlassungserlaubnis für minderjährig Eingereiste (§ 35 i.V.m. § 26 IV AufenthG)

- Minderjährige haben Anspruch auf Verlängerung der AE solange sie minderjährig sind und die Eltern rechtmäßig in Deutschland sind. Mit Eintritt der Volljährigkeit bekommen sie eine eigenständige AE (§ 34 AufenthG)
- Minderjährige, die an ihrem 16. Geburtstag seit 5 Jahren eine AE haben, haben Anspruch auf NE
- Gilt auch bei Volljährigen, die als Minderjährige eingereist sind und Deutsch B1 sprechen
- Müssen entweder in Ausbildung / Schule sein oder LU muss gesichert sein
- Letztes Asylverfahren wird angerechnet



Eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten (§ 31 AufenthG)

- Ehegatten erhalten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die Ehe seit mindestens 3 Jahren in Deutschland bestanden hat
- Seit 3 Jahren bestanden = Trennungsjahr fängt erst nach den 3 Jahren an
- Ausnahmen: Tod des Stammberechtigten, besondere Härte, Unzumutbarkeit (v.a. bei häuslicher Gewalt)
- AE wird für ein Jahr verlängert, danach kann AE weiter verlängert werden, bei selbst verantwortetem Sozialleistungsbezug kann weitere Verlängerung abgelehnt werden



Wichtige Links

- Sonderseite des Informationsverbunds Asyl mit vielen Merkblättern und Hinweisen zu den einzelnen Verfahrensschritten:
<https://familie.asyl.net>
- Hinweise der Flüchtlingshilfe Viernheim (sehr umfangreich, v.a für Eritrea):
<https://steyrconsult.de/de/fluechtlingshilfe>
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften:
<https://www.verband-binationaler.de>
- DRK Suchdienst:
<https://www.drk-suchdienst.de>

